

COVID-19

Information für Unternehmen

17. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 24.08.2021, 09 Uhr

1) Fixkostenzuschuss I

Nur noch bis zum 31.08.2021 können Anträge für den Fixkostenzuschuss I bei der COFAG eingebracht werden.

Voraussetzung für die Antragsstellung ist ein Umsatzausfall von mind. 40% in maximal 3 Monaten im Zeitraum 16.03. bis zum 15.09.2020 zum vergleichbaren Vorjahreszeitraum (2019).

Keinen Fixkostenzuschuss erhalten Vermieter.

Wenn Sie in diesem Zeitraum die o.a. Kriterien erfüllen und noch keinen Antrag gestellt haben, helfen wir Ihnen auf Anfrage gerne weiter. Bitte melden Sie sich dafür spätestens bis 25.08.2021 bei uns!

2) AWS Investitionsprämie – 3-Monatsfrist für Abrechnung

Fördernehmer sind verpflichtet, für die eingebrachten Anträge (Einbringung war nur bis 28.2.2021 möglich) der aws spätestens 3 Monate ab Inbetriebnahme und Bezahlung der letzten Investition eine Abrechnung vorzulegen.

Bis 30.9.2021 abgerechnete Förderungen sind jedenfalls fristgerecht.

Für in Betrieb genommene und bezahlte Investitionen ab Juli 2021 muss aber eine Abrechnung innerhalb von 3 Monaten erfolgen!

Bitte übermitteln Sie uns rechtzeitig die Rechnungen und Zahlungsbelege, dann können wir für Sie die Abrechnung vornehmen.

3) Ausfallbonus II

Für Juni 2021 besteht noch die Möglichkeit einen Ausfallbonus I bis 15.09.2021 zu beantragen, wenn ein Umsatzausfall von zumindest 40% im Vergleich zu Juni 2019 besteht.

Eine Antragsstellung ist nun auch für die Monate Juli bis September 2021 möglich (Ausfallbonus II). Der Ausfallbonus II besteht nur aus einem Bonus. Die Möglichkeit einen Vorschuss auf den FKZ 800.000 zu beantragen, ist nicht mehr möglich.

Für den Ausfallbonus II muss ein Umsatzausfall von mind. 50% (Vergleich 2019) vorliegen. Die Höhe der Auszahlung (max. € 80.000/Monat) richtet sich nach der Branche des Unternehmens und beträgt 10-40% des Umsatzausfalls.

4) Härtefall-Fonds Phase 3

Bis 31.10.2021 können nun Förderungen für bis zu 3 Betrachtungszeiträume (Juli, August, September 2021) beantragt werden. Für die Antragsstellung ist eine persönliche Handy-Signatur notwendig. Der Antrag muss daher von Ihnen selbst eingebracht werden.

Falls Sie noch über keine Handy-Signatur verfügen, können Sie sich jederzeit bei uns melden.

5) OSS (One-Stop-Shop)

Für den innergemeinschaftlichen Versandhandel im B2C-Bereich galten bis zum 30.06. unterschiedliche EU-Liefer-schwellen. Bis zu dieser Schwelle konnte der Lieferant die österr. Umsatzsteuer ver-rechnen.

Ab 01.07.2021 wurde das System umge-stellt. Ab dem ersten Euro ist die Umsatz-steuer des Empfängerlandes zu entrichten. Eine Ausnahme besteht für Kleinstunter-nehmer bis zu einem Versandhandelsum-satz von € 10.000 innerhalb der gesamten EU. Bei Überschreiten ist eine Anmeldung auf dem OSS-Portal via Finanz-Online mög-lich, auf dem die verschiedenen Umsatz-steuersätze der einzelnen Länder gemeldet werden können.

Wir bitten Sie uns ehestmöglich zu benach-richtigen, falls Sie innergemeinschaftliche Warenlieferungen im B2C-Bereich von über € 10.000 tätigen.

Natürlich übernehmen wir gern jegliche Antragsstellungen für Sie und stehen Ihnen für sonstige Fragen jederzeit zur Verfü-gung!

REIMAIR und Partner Steuerberatungs-GmbH & Co KG | Erlenstraße 17-19 | 6020 Innsbruck | E office@reimair.at
T 0512/ 599 37 | FN-Nr. 499724p | Gerichtsstand Innsbruck | UID-Nr. AT U73684818
Tiroler Sparkasse | IBAN: AT10 2050 3033 0209 0745

Unternehmensgegenstand:

Ausübung der gem. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz den Steuerberatern vorbehaltenen Tätigkeiten

Link Online-Newsletter:

<https://www.reimair.at/de/unternehmen/news/detail/news/detail/covid-19-informationen/>